



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Webmail: www.mh.tc/contact/vgt.ch

24. April 2006

Land- und Forstwirtschaftsdepartement
des Kantons AI
9050 Appenzell

Hiermit erhebe ich

Disziplinarbeschwerde

gegen

- **Kantonstierarzt Dr Albert Fritsche und allenfalls**
- **Mitverantwortliche des Meliorationsamtes**

Antrag:

Die Verantwortlichen sei wegen amtsmissbräuchlicher Unterschlagung einer Strafanzeige disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen.

Begründung:

1. Sachverhalt

Am 3. Oktober 2006 reichte ich Kantonstierarzt Dr Albert Fritsche folgende Anzeige ein:

Sehr geehrter Herr Dr Fritsche,
beim Gasthaus Warth, Triebenen, 9057 Weissbad, wird ein einsames Pferd in einem düsteren Schopf gegenüber dem Gasthaus gehalten. Die Deckenhöhe ist offensichtlich zu niedrig. Das Pferd kann nichteinmal den Kopf ganz aufrichten. Ein Auslauf ist nicht zu sehen. Insgesamt betrübliche Zustände. Diese Haltung verstösst gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und ganz konkret gegen die klaren Angaben zur Mindestdeckenhöhe in den Richtlinien des BVet zur Pferdehaltung. Ich bitte Sie, für Abhilfe zu sorgen und den Fall an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten.

Gestützt auf BGE 124 IV 234 sowie auf das Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24, sowie das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter www.vgt.ch/news2004/tg-oberger-0kt04.htm) ersuche ich die Strafbehörde um Zustellung des Schlusssentences.
Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen
Erwin Kessler, VgT

Am 7. Oktober 2006 teilte mir Dr Fritsche per Email mit, die Deckenhöhe entspreche tatsächlich nicht den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen, diese Richtlinien seien jedoch "behörden- jedoch nicht bürgerverbindlich, so dass wir keine Veranlassung für eine Strafanzeige sehen".

Gleichentags wies ich diese haltlose, sinnlose Begründung zurück und verlangte:

Ich ersuche Sie definitiv, meine Anzeige zusammen mit obigen Bemerkungen an die Strafbehörden weiterzuleiten und werde mich mit allen Mitteln dagegen wehren, dass die Sache allenfalls auch vom Untersuchungsrichteramt in dem von Ihnen genannten Sinne als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Am 21. April 2006 fragte ich bei Dr Fritsche nach, an welche Strafbehörde die Sache überwiesen worden sei bzw wo das Strafverfahren hängig sei. Darauf erfuhr ich, dass Dr Fritsche meine Strafanzeige stillschweigend nicht weitergeleitet hat.

2. Rechtliches

Die Behauptung Dr Fritsches, die Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen seien "behörden-, jedoch nicht bürgerverbindlich", ist eine unsinnige Schutzbehauptung. Wie mir das Bundesamt für Veterinärwesen auf Rückfrage hin bestätigt hat, teilt es die übliche und einzig korrekte Rechtsauffassung, dass die Richtlinien den Stellenwert einer Expertenmeinung, wie Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung auszulegen sind, haben. Das heisst, die Richtlinien sind solange als verbindlich anzusehen, als sie nicht konkret widerlegt werden können.

Pferde sind bekanntlich schreckhafte Tiere. Pferdeställe müssen deshalb eine gewisse Mindestraumhöhe aufweisen, damit Pferde, wenn sie erschrecken und sich dabei aufrichten oder aufspringen, nicht den Kopf anschlagen. Zudem ist eine Mindestraumhöhe auch für ein einwandfreies Stallklima notwendig.

Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung enthalten keine speziellen Vorschriften für die Pferdehaltung. Es sind deshalb die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze dieser Erlasse auslegend anzuwenden. Darauf gestützt legt die Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen zur Haltung von Pferden die Mindestraumhöhe fest. Diese war im vorliegenden Fall unbestritten missachtet worden. Es liegt somit eine klare Verletzung von Tierschutzvorschriften vor und es kommen somit die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes zur Anwendung.

Indem der Kantonstierarzt die Strafanzeige nicht an die zuständige (Straf-)behörden weiterleitete, missbrauchte er sein Amt dazu, den fehlbaren Pferdehalter vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen. Seine insgesamt beschönigende Darstellung dieser zumindest im Zeitpunkt der Anzeige gar nicht schönen und wenig tierfreundlichen Pferdehaltung, welche ich mit eigenen Augen gesehen habe, zeigt sein Bestreben, den Tierschutzvollzug zugunsten des Fehlbaren zu verwässern.

Die Schutzbehauptung, die Richtlinie des BVet sei nur für die Behörden, nicht aber für Tierhalter verbindlich, könnte fadenscheiniger nicht sein. Was soll das heissen? Wie sollen Behörden Vorschriften, an die sie sich zu halten haben, gegenüber einem Tierhalter durchsetzen, wenn sie für diesen nicht verbindlich sind? Tierschutzvollzugsbeamte mit einer derart absurden Rechtsauffassung müssen entweder korrupt sein oder an einem schwerwiegenden Kompetenzdefizit leiden. Es ist unter solchen Umständen nicht verwunderlich, dass in diesem Kanton katastrophale Zustände in der Tierhaltung bestehen, wie der VgT schon wiederholte aufdeckte (siehe www.vgt.ch/vn/0001/VN001.pdf und www.vgt.ch/vn/9802/ai.htm).

Mit freundlichen Grüßen